

**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.



**STADT ERKELENZ**  
**Bebauungsplan Nr. IX/S**  
**"Sondergebiet**  
**Photovoltaik**  
**Freiflächenanlage",**  
**Erkelenz-Mitte**

AZ.: 612602

**Begründung**  
**Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB**

Teil 1:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:

Umweltbericht

**Rechtsbasis:**

Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017  
(BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans gültigen Fassung

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)  
in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans gültigen Fassung

**Bebauungsplan Nr. IX/S**  
**"Sondergebiet Photovoltaik**  
**Freiflächenanlage",**  
**Erkelenz-Mitte**

AZ.: 612602

**Begründung**

Teil 1:  
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Städtebauliche Situation</b>	<b>5</b>
2.1	Lage und Größe des Plangebiets	5
2.2	Derzeitige Nutzung	5
2.3	Verkehrliche Erschließung	5
2.4	Technische Infrastruktur	5
2.5	Eigentumsverhältnisse	5
<b>3.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>6</b>
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
3.2	Bestehendes Planungsrecht und Verordnungen	6
3.2.1	Flächennutzungsplan	6
3.2.2	Bebauungsplan	6
3.2.3	Landschaftsplan	6
<b>4.</b>	<b>Ziele und Zwecke der Planung</b>	<b>6</b>
4.1	Planungsziel	6
4.2	Städtebauliche Konzeption	7
4.3	Wesentliche Auswirkungen	8
<b>5.</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>9</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung	9
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	10
5.4	Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	10
5.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
<b>6.</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Umweltbelange</b>	<b>11</b>
7.1	Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung	11
7.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	11
<b>8.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>12</b>
8.1	Anbauverbotszone	12
<b>9.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>12</b>
9.1	Bodendenkmäler	12
9.2	Baugrund und Boden	12

9.3	Pflanz- und Pflegemaßnahmen.....	12
9.4	Artenschutz .....	12
9.5	Entwässerung.....	13
9.6	Altlasten.....	13
9.7	Kampfmittel .....	13
<b>10.</b>	<b>Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung .....</b>	<b>13</b>
<b>11.</b>	<b>Städtebauliche Kenndaten .....</b>	<b>13</b>

## **Abbildungen**

Abbildung 1	Schnitt Modulaufbau .....	10
-------------	---------------------------	----

## **1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans**

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt in der Ortslage Erkelenz-Mitte eine nördlich der Autobahn A 46, östlich der Bahntrasse Aachen–Mönchengladbach gelegene Fläche für den Bau einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen. Die ebenfalls durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

## **2. Städtebauliche Situation**

### **2.1 Lage und Größe des Plangebiets**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX/S 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' liegt am südlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Die nördlich der BAB 46, östlich der Bahntrasse Aachen–Mönchengladbach gelegene Fläche umfasst das Flurstück 53, Flur 19, Gemarkung Erkelenz mit einer Größe von ca. 2,5 ha.

### **2.2 Derzeitige Nutzung**

Das zu überplanende Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und durch eine Hochspannungsfreileitung von West nach Ost gequert. Nördlich und östlich grenzen weitere, ackerbaulich genutzte Flächen an. Jenseits dieser liegt der vorhandene Gewerbestandort an der Kölner Straße. Südlich des Plangebiets verläuft die Autobahn 46, westlich die Bahntrasse zwischen Aachen und Mönchengladbach. Jenseits der Bahntrasse liegen gewerblich genutzte Flächen entlang der Tenholter Straße.

### **2.3 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über eine Stichstraße an die zwischen Erkelenz-Mitte und Bellinghoven verlaufende Jülicher Straße erschlossen. Diese endet in einer Wendeanlage, von der das Plangebiet über einen etwa 200 m langen Feldweg Richtung Süden erreichbar ist. Über die Jülicher Straße ist das Plangebiet in Richtung Norden an die Kölner Straße und damit an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

### **2.4 Technische Infrastruktur**

Der Anschluss an das bestehende Elektrizitätsnetz kann innerhalb des Plangebiets erfolgen. Ein Anschluss an weitere Ver- oder Entsorgungsnetze ist aufgrund der angestrebten Nutzung im Plangebiet nicht erforderlich.

### **2.5 Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen des Plangebiets befinden sich in Privatbesitz. Der Anlagenbetreiber hat mit diesem einen Pachtvertrag geschlossen.

### **3. Planerische Vorgaben**

#### **3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) liegt das Plangebiet am Rand des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nördlich einer Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 46) und östlich eines Schienenwegs für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach). Im Rahmen einer informellen Voranfrage zur landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW hat die Bezirksregierung Köln keine Bedenken erhoben.

#### **3.2 Bestehendes Planungsrecht und Verordnungen**

##### **3.2.1 Flächennutzungsplan**

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet ein Gewerbegebiet dar. Dieses wird von Westen nach Osten durch die Darstellung einer oberirdischen Versorgungsleitung (110 kV) inkl. Schutzstreifen durchschnitten. Das Plangebiet wird nahezu vollständig durch die nachrichtliche Übernahme einer Richtfunktrasse inkl. des zugehörigen Schutzstreifens überdeckt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfordert die geplante Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

##### **3.2.2 Bebauungsplan**

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB. Aufgrund der nördlich und westlich gelegenen Gewerbebetriebe wäre eine gewerbliche Nutzung voraussichtlich zulässig.

##### **3.2.3 Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplans. Unmittelbar südlich grenzt der Geltungsbereich des Landschaftsplans I/1 'Erkelenzer Börde' des Kreises Heinsberg (1985) an.

Im Geltungsbereich sowie im unmittelbaren Umkreis befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen. Südlich der Autobahn grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

### **4. Ziele und Zwecke der Planung**

#### **4.1 Planungsziel**

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich zu sichern. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beizutragen.

Durch die Lage des Plangebiet innerhalb eines 200 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen – Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur För-

derung gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Durch diese Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden.

Damit wird die Planung den Zielen gem. § 1 Abs. 6 BauGB bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere der Energieversorgung – Rechnung. Durch die Festsetzungen zur Entwicklung von Extensivgrünland werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Eingrünung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.

Im Integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Ergänzung des Solarpotenzials auf Dachflächen aufgeführt. Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 24.06.2020 das Energiepolitische Arbeitsprogramm für die Jahre 2021- 2024 beschlossen. Dort ist u.a. die Überarbeitung des Flächennutzungsplans hinsichtlich Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgeführt. Am 29.09.2021 hat der Rat das Leitbild der Stadt Erkelenz für den Klimaschutz beschlossen. Bis 2045 soll durch den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik die Menge des auf dem Stadtgebiet erzeugten erneuerbaren Stroms vervierfacht werden. Damit kann die Stadt Erkelenz ihren Strombedarf zu mehr als 100 % decken und zusätzlich Strom für Ballungsräume zur Verfügung stellen. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans stellt einen Baustein in der Umsetzung dieser Ziele dar.

#### **4.2 Städtebauliche Konzeption**

Die Fläche nördlich der Autobahn A 46 soll für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Neben den Modultischen der Anlage sind Trafostationen und eine Übergabestation zur Anbindung an das Elektrizitätsnetz vorgesehen. Das Gelände liegt etwa 3–5 m niedriger als die angrenzende Autobahn und etwa 1,5 m höher als die westlich verlaufende Bahntrasse. Zwischen Plangebiet und Autobahn verläuft eine Baumreihe.

Die Modultische als wesentlicher Teil der Freiflächenanlage sind üblicherweise in Ost-West orientiert, um eine optimale Belichtung von Süden zu gewährleisten. Dies ermöglicht, im zentralen Bereich der Fläche, Modultische mit einer Länge von bis zu 240 m zu errichten. Für die Anlage steht in der Summe eine Fläche von maximal etwa 22.100 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt.

Die Verkehrserschließung erfolgt über einen Feldweg, der in eine Stichstraße an der Jülicher Straße mündet. Der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nur mit sehr geringer Verkehrserzeugung verbunden. Aus diesem Grund kann die Sicherung der Erschließung über eine nur eingeschränkt öffentliche Zuwegung erfolgen. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für den Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht relevant.

Der Anschluss an das bestehende Elektrizitätsnetz erfolgt innerhalb des Plangebiets über eine neu errichtete Übergabestation. Anschlüsse an weitere Ver- oder Entsorgungsnetze sind nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den Freiflächen zwischen den Modultischen versickern. Frischwasser wird i.d.R. nicht benötigt. Sollten Reinigungsarbeiten an der Anlage notwendig sein, wird erforderliches Wasser ggf. durch einen Tankwagen bereitgestellt.

### 4.3 Wesentliche Auswirkungen

Photovoltaik-Freiflächenanlagebedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissions-schutzrechtlichen Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG besteht nicht.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen im Innenbereich gem. § 34 BauGB in Anspruch genommen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz bis zur 34. Änderung bereits als Gewerbegebiet dargestellt. Durch die Lage in der Nähe eines bestehenden Gewerbestandorts sowie nördlich der Autobahn ist sie bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt. Aufgrund der Vorgaben des EEG kommt die Förderung von Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur auf bestimmten Flächen infrage. Eine städtische Analyse hat ergeben, dass zurzeit keine Flächen zur Verfügung stehen, die diese Anforderungen vollumfänglich erfüllen und aufgrund ihrer Lage und Prägung besser für die vorgesehene Nutzung geeignet sind. Die in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB aufgeführten Alternativen sind entweder nicht verfügbar (Brachflächen) oder eignen sich nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten). Insofern ist aus Sicht der Stadt Erkelenz die Förderung der Gewinnung erneuerbarer Energien im Plangebiet durch die Inanspruchnahme vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Flächen vertretbar. Dies wird auch durch die Vorgaben des EEG gestützt.

Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der angrenzenden Autobahn durch von der Anlage ausgehende Reflexionen wurde ein Gutachten erstellt.<sup>1</sup> Das Blendrisiko für Autofahrer wird insgesamt als unkritisch eingeschätzt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren wurde ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung erstellt.<sup>2</sup> Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes und der hohen Vorbelastung durch die Autobahn können essenzielle Habitate planungsrelevanter Arten mit Ausnahme der im Kreis Heinsberg noch recht häufig vorkommenden Feldlerche, ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung kann eine Beschädigung von Nestern oder eine Tötung von Einzeltieren der Feldlerche sowie anderer, nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Es wird davon ausgegangen, dass in der nachfolgenden Betriebsphase die potenziell vorkommende Feldlerche entweder im Plangebiet selbst verbleibt oder im Umfeld des Plangebiets Ausweichmöglichkeiten findet, so dass das Vorhaben keine populationsrelevanten Auswirkungen auf diese im Kreis Heinsberg noch vergleichsweise häufige Offenlandart und andere, nicht planungsrelevante Vogelarten mit sich bringt. Das Vorhaben stellt unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung – die als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde – keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf Abschnitt 7.2 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Bericht zum Blendrisiko einer geplanten PV-Anlage in Erkelenz, Deutschland; Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, ISE; Freiburg; März 2021

<sup>2</sup> Photovoltaik-Freiflächenanlage, Bellinghove Kirch-weg in Erkelenz - Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I; BKR Aachen; März 2021

## **5. Begründung der Planinhalte**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Sondergebiet (SO) 'Photovoltaik Freiflächenanlage' gemäß § 11 BauNVO 1990 festgesetzt, in dem ausschließlich Photovoltaikanlagen sowie die für Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen versickerungsfähigen Wege und Infrastruktureinrichtungen zur Aufbereitung und Weitergabe der erzeugten Elektrizität zulässig sind. Zur Wahrung eines möglichst naturnahen Charakters der Anlage soll unter und zwischen den Modultischen Extensivgrünland entwickelt werden (vgl. Punkt 5.4).

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung**

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl wird die Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung geregelt. Die maximal zulässige Versiegelung im Sondergebiet wird mit einer GRZ von 0,002 festgesetzt, entsprechend einer Fläche von etwa 50 m<sup>2</sup> auf das gesamte Plangebiet bezogen. Dies ist das Maß, das für die Übergabe- und Transformatorstationen notwendig ist. Die Modultische werden durch Stahlprofile im Boden verankert. Eine flächenhafte Versiegelung ist nicht vorgesehen, da die Profile in den Boden gerammt werden und kein Fundament benötigen. Insofern fließt die Verankerung der Modultische nicht in die GRZ ein.

Für die interne Erschließung ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 0,035 zulässig, entsprechend einer Fläche von etwa 900 m<sup>2</sup>. Durch eine örtliche Bauvorschrift (siehe Abschnitt 5.5) wird gewährleistet, dass diese internen Erschließungswege versickerungsfähig ausgeführt werden und somit keinen erheblichen Eingriff in den Boden bewirken.

Da die Bodenversiegelung bei einer Photovoltaikanlage nicht die durch die Modultische überdeckte Bodenfläche beinhaltet, wird für letztere ein Maß von höchstens 40 % des Baugrundstücks getroffen. Dies bedeutet, dass etwa 10.235 m<sup>2</sup> des Sondergebietes durch die Modultische überdeckt, aber nicht versiegelt werden dürfen. Durch die Festsetzung einer lichten Höhe (s.u.) wird sichergestellt, dass sich unter den Modultischen eine Vegetationsdecke entwickeln kann, so dass die 10.235 m<sup>2</sup> nicht als versiegelte Fläche anzusehen sind.

Im Bereich des Sondergebietes wird als maximal zulässige Höhe für die geplanten Photovoltaikanlagen 3,5 m über den unteren Bezugspunkten festgesetzt. Die unteren Bezugspunkte beruhen auf einer Vermessung des Geländes. Sollte die Zuordnung eines geplanten Modultisches zu einem im Plan festgesetzten Höhenbezugspunkt nicht eindeutig sein, kann aus den Höhen der nächstgelegenen Bezugspunkte ein Mittelwert gebildet werden. Es wird somit sichergestellt, dass die Anlagen in ihrer Höhe auf das notwendige Maß beschränkt werden und somit der Eingriff in das Landschaftsbild – in Verbindung mit einer Randeingrünung – minimiert wird. Um die Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und der von dort senkrecht projizierten Bodenoberfläche von 0,80 m festgesetzt (siehe Abbildung 1).

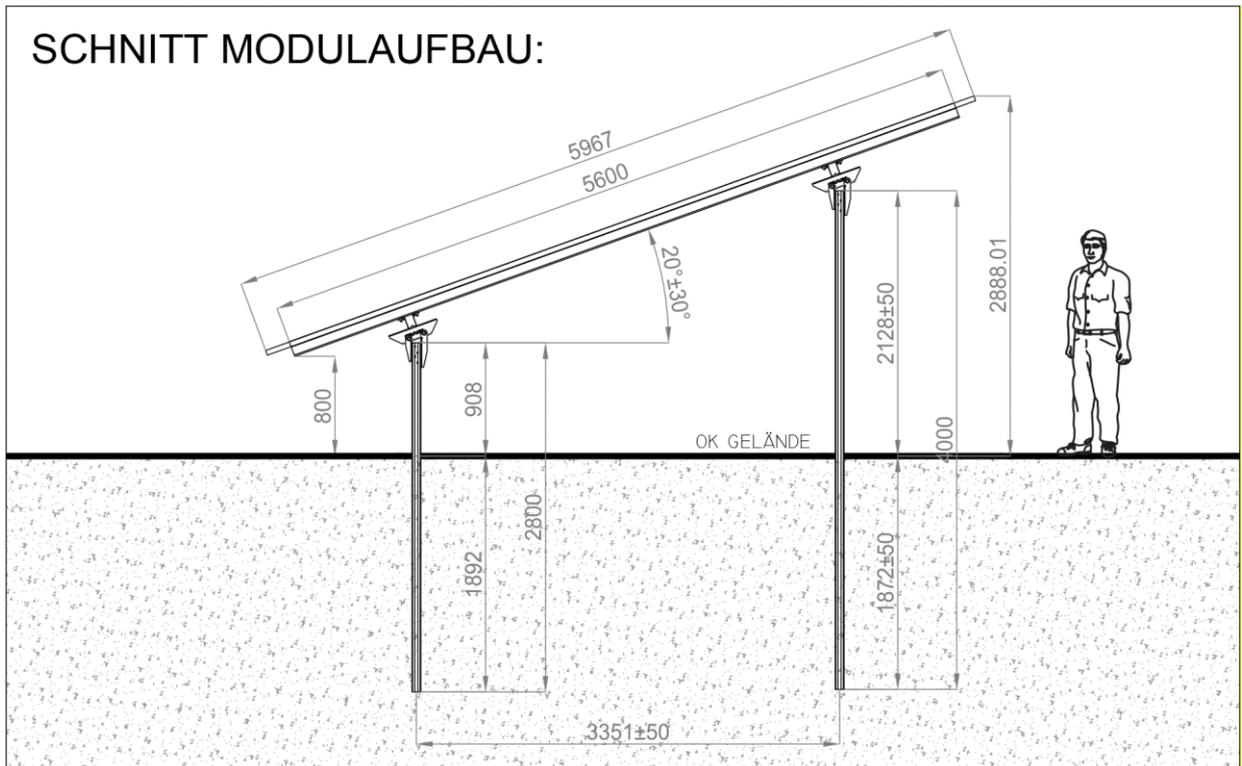


Abbildung 1 Schnitt Modulaufbau  
SF Solarkraftwerke GmbH & Co. KG/planb-ar, Meschede

Die Übergabe- und Trafostationen gehen in ihrer Höhenentwicklung nicht über die Modultische hinaus.

### 5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen durch Gebäude oder bauliche Anlagen nicht überschritten werden, d.h. Gebäude und Anlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Die Festsetzung der Baugrenze hält im Westen und Osten einen Abstand von 3 m zur Plangebietsgrenze ein. Im Norden wird der Abstand – aufgrund der dort gelegenen landwirtschaftlichen Fläche – auf 5 m vergrößert, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Im Süden orientiert sich die überbaubare Grundstücksfläche an der Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn A 46 (vgl. Nachrichtliche Übernahme 8.1). Innerhalb dieser dürfen keine Hochbauten errichtet werden, so dass eine Nutzung durch eine Freiflächenanlage nicht möglich ist.

### 5.4 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Plangebiet – mit Ausnahme der Flächen der Zuwegung und der Übergabe-/Transformatorstationen soll Grünland unter Verwendung einer artenreichen Saatgutmischung (z.B. RSM 8.1) entwickelt werden. Zu diesem Zweck wird die Fläche der Anlage (entsprechend dem Plangebiet) als Fläche für Anpflanzungen festgesetzt. Artenreichtum und biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets werden durch die Festsetzung gefördert.

## 5.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Höhe zulässiger Einfriedungen ist in den Textlichen Festsetzungen näher bestimmt. Die Festsetzung der Bodenfreiheit bzw. der Durchlässe soll sicherstellen, dass Einfriedungen keine Barriere für Kleinsäuger darstellen.

Die Zuwegung zur Photovoltaikanlage ist versickerungsfähig auszugestalten, um Versiegelungen im Plangebiet auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Da für den Betrieb der Photovoltaikanlage keine intensive Nutzung der Zuwegung erforderlich ist, stellt diese Festsetzung keine erhebliche Einschränkung dar. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die Anlage der Zuwegungen wird minimiert.

## 6. Ver- und Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 44 Landeswassergesetz vor Ort zu versickern.

## 7. Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten werden im Rahmen des Umweltberichts abgehandelt. Eine Bilanzierung des unvermeidbaren Eingriffs wurde bereits auf Genehmigungsebene durchgeführt (siehe Abschnitt 7.2). Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.

### 7.1 Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Entwicklung von Grünlandflächen sowie zur Einfriedung werden – analog zu den Empfehlungen des Umweltberichts die Auswirkungen durch den Bau einer Photovoltaikanlage minimiert.

Den im Umweltbericht angeführten Maßnahmen hinsichtlich

- des Bodenschutzes,
- der Grünlandentwicklung,
- des Artenschutzes und
- möglicher archäologischer Bodenfunde

werden durch Hinweise im Bebauungsplan Rechnung getragen.

### 7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung des Eingriffs hat auf der bereits vollzogenen Genehmigungsebene stattgefunden.<sup>3</sup> Im Ergebnis wurde ein Überschuss von etwa 11.500 Punkten (Verfahren LANUV 2008) ermittelt. Der vorliegende Bebauungsplan unterschreitet in seinen Festsetzungen zum Maß der

---

<sup>3</sup> Eingriffs-Ausgleichsbilanz zur Genehmigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage am Bellinghover Kirchweg in Erkelenz (Gemarkung Erkelenz, Flur 19, Flurstück 53); BKR Aachen; März 2021

baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche deutlich die Annahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Ein Defizit kann durch eine vollumfängliche Umsetzung des Bebauungsplans somit ausgeschlossen werden. Eine weitere Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nicht erforderlich.

## **8. Nachrichtliche Übernahmen**

### **8.1 Anbauverbotszone**

Die Anbauverbotszone (gem. § 9 Abs. 1 FStrG) sowie Baubeschränkungszone (gem. § 9 Abs. 2 FStrG) zur Bundesautobahn A 46 werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

## **9. Hinweise**

### **9.1 Bodendenkmäler**

Sollten bei Umsetzung der Planung archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gefunden werden, sind die zuständigen Behörden (Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Erkelenz bzw. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) zu informieren.

### **9.2 Baugrund und Boden**

Im Bebauungsplan wird auf die Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Braunkohlentagebau Garzweiler II hingewiesen.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen sind.

Mögliche Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz in der Bauphase sind nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, da vorgesehen ist, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Gelände zu versickern.

### **9.3 Pflanz- und Pflegemaßnahmen**

Für die Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Punkt 5.4) werden zur Entwicklung von Extensivgrünland auf Vorgaben für die Bewirtschaftung hingewiesen. Der Zeitraum für die Mahd soll eingeschränkt sowie auf Düngemittel verzichtet werden. Eine Beweidung soll mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) erfolgen. Bei einer für die Beweidung zur Verfügung stehenden Fläche von etwa 2,5 ha sind insgesamt 5 GVE im Bereich der Anlage zulässig, dies entspricht 50 Schafen.

### **9.4 Artenschutz**

Baumaßnahmen sind im Hinblick auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar des darauffolgenden Jahres zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu beschränken. Ausnahmen von dieser Beschränkung sind nur nach Betrachtung der Situation im Plangebiet durch einen qualifizierten Sachverständigen möglich. Die Bauzeiten sollen so kurz wie möglich gehalten werden, eine nächtliche Beleuchtung ist nicht zulässig.

## 9.5 Entwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser soll zwischen und unter den Modultischen versickern. Zu diesem Zweck wird ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Bodenoberfläche (vgl. Punkt 5.2) sowie die Auflockerung eventuell im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodens (vgl. Punkt 5.4) festgesetzt.

## 9.6 Altlasten

Erkenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

## 9.7 Kampfmittel

Weite Teile des Plangebiets wurden geräumt. Lediglich in den Randbereichen und um den Mast der Hochspannungsfreileitung ist bislang keine Räumung erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe<sup>4</sup> des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.

## 10. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnende Maßnahmen sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

## 11. Städtebauliche Kenndaten

Fläche	Größe
Sondergebiet	25.590 m <sup>2</sup>

Erkelenz, im November 2021

<sup>4</sup> [http://www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/\\_Merkblatt\\_f\\_\\_r\\_Baugrundeingriffe.pdf](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/_Merkblatt_f__r_Baugrundeingriffe.pdf)